

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für

2022

1. Kosten der Straßenreinigung	84.300,00 €
2. Personalaufwendungen	37.056,00 €
3. Aus- und Fortbildungskosten/ Reisekosten	27,00 €
4. Kosten der Unterhaltung der Straßen- reinigungsgesamte	12.500,00 €
5. Interne Leistungsverrechnung - Erstattung an Service- und Managementprodukte	24.538,00 €
6. Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	<u>8.100,00 €</u>

Zwischensumme:

166.521,00 €

7. Kalkulatorische Kosten (Straßenreinigung)

7.1 Abschreibungen

Wiederbeschaffungszeitwert des
Straßenreinigungsgesamte

140.000,00 €

davon 14,286 % Abschreibung

20.000,00 €

davon 1/2 Abschreibung im Anschaffungsjahr

10.000,00 €

davon 67,16 % für Straßenreinigung

6.716,00 €

7.2 Verzinsung

Voraussichtlicher Restbuchwert
am 31.12.2022

40.296,00 €

davon 5,24 % Verzinsung

2.111,51 €

2.112,00 €

8. Kosten der Winterwartung

Kosten für die Beschaffung von Streugut

6.000,00 €

Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes

9.900,00 €

Unterhaltung der Geräte

5.500,00 €

Kosten der Rufbereitschaft

60.264,00 €

81.664,00 €

9. Kalkulatorische Kosten (Winterwartung)

9.1 Abschreibungen

Wiederbeschaffungszeitwert des Unimogs

203.200,19 €

Anteil der Winterwartung: 10 %

20.320,02 €

davon 10 % Abschreibung

2.032,00 €

Wiederbeschaffungszeitwert des Silos

60.000,00 €

davon 5 % Abschreibung

3.000,00 €

davon 1/2 Abschreibung im Anschaffungsjahr

1.500,00 €

Abschreibung insgesamt

3.532,00 €

9.2 Verzinsung

voraussichtliche Restbuchwerte der

Winterdienstgeräte und des Silos am 31.12.2022

28.955,20 €

davon 5,24 % Verzinsung

1.517,25 €

1.517,00 €
262.062,00 €

10. Gebührensatz

87 % der Gesamtkosten =	227.993,94 €
- 1/2 Überdeckung aus Haushaltsjahr 2020	15.902,04 €
	<u>212.091,90 €</u>

212.091,90 € : 96440 m = 2,19 €

11. Kostendeckung durch Gebührenaufkommen

2,19 € x 96440 m = 211.203,60 €

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2022

Von den Gemeinden ist als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke eine Benutzungsgebühr zu erheben, die den Vorteil der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Da das Gesetz keinen prozentualen Gemeindeanteil vorsieht, ist es der weitgehenden Einschätzungsfreiheit des Ortsgesetzgebers überlassen, wie hoch er das Allgemeininteresse bewertet.

Eine Auflistung der Straßen der Stadt Niederkassel, für die eine Gebührenpflicht besteht, ist Grundlage für die Festsetzung des prozentualen Gemeindeanteils. Die Straßen bzw. Teilstücke von Straßen wurden nach ihrer Verkehrsbedeutung (Hauptverkehrsstraßen, Haupteerschließungsstraßen und Anliegerstraßen) differenziert. Anschließend wurden die Längen der Straßen ermittelt.

Dies führte zu folgendem Ergebnis (Anteilsverhältnis):

Hauptverkehrsstraßen	=	19,26%
Haupteerschließungsstraßen	=	32,20%
Anliegerstraßen	=	48,54%

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde wie folgt berechnet:

Hauptverkehrsstraßen	=	25%
Haupteerschließungsstraßen	=	15%
Anliegerstraßen	=	5%

Daraus ergibt sich - bezogen auf das komplette Stadtgebiet - folgender Vorteil der Allgemeinheit:

	<u>Anteil</u>		<u>Allgemeininteresse</u>	
Hauptverkehrsstraßen	= 19,26%	x	25%	= 4,82 %
Haupteerschließungsstraßen	= 32,20%	x	15%	= 4,83 %
Anliegerstraßen	= 48,54%	x	5%	= 2,43 %
			insgesamt	= 12,08 %

Somit sind 87 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung über eine Benutzungsgebühr zu decken. Im Grundsatz gilt, dass die Reinigung gewidmeter Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung auf die angrenzenden Grundstückseigentümer übertragen und die Reinigung verkehrswichtiger Straßen seitens der Stadt übernommen wird.

In der Gebührenkalkulation sind die Kosten der Winterwartung mit berücksichtigt worden. Die Gebühr betrug im Vorjahr 2,15 €. Für das Jahr 2022 wurde ein Gebührensatz in Höhe von 2,19 € ermittelt. Der Kostendeckungsgrad beträgt 86,66 %. Die Differenz zum vorgegebenen Kostendeckungsgrad ergibt sich aus der Abrundung des Gebührensatzes auf volle Cent.

Die geringe Erhöhung des Gebührensatzes ist im Wesentlichen auf die lineare Steigerung der Personalkosten zurückzuführen.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Gebührenkalkulationen:

zu Ziffer 1: Kosten der Straßenreinigung:

Der Berechnung der Kosten für die Straßenreinigung liegt der geltende Vertrag mit dem Reinigungsunternehmen zugrunde.

Im Vorjahr wurden 90,131 km durch ein Reinigungsunternehmen innerhalb der geschlos-

senen Ortslage gereinigt. 2022 verringert sich die Länge der zu reinigenden Straßen auf 89,555 km.

Der Preis je Kehrkilometer beträgt vom 01.01. bis zum 30.04.2022 15,61 €
inklusive Mehrwertsteuer. Ab dem 01.05.2022 beträgt der Preis je Kehrkilometer 15,80 € inklusive Mehrwertsteuer.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

$$\begin{array}{rclcl} 15,61 \text{ €} & \times & 89,555 \text{ km} & \times & 17 \text{ Wochen} & = & 23.765,21 \text{ €} \\ 15,80 \text{ €} & \times & 89,555 \text{ km} & \times & 35 \text{ Wochen} & = & 49.523,92 \text{ €} \\ & & & & & & \hline & & & & & & 73.289,13 \text{ €} \end{array}$$

Davon sind abzuziehen die Kosten für Straßengrundstücke die gereinigt werden, für die jedoch keine Gebühren erhoben werden können, insgesamt 5,91 km

$$73.289,13 \text{ €} / 89,555 \text{ km} \times 5,91 \text{ km} = 4.836,57 \text{ €}$$

Die Kosten für die Reinigung dieser Teilstücke werden aus der Straßenunterhaltung gezahlt.

Von den Kosten für die Straßenreinigung durch das Reinigungsunternehmen abzüglich der Kosten für Straßenstücke, für die Gebühren nicht erhoben werden, ist erfahrungsgemäß ein Satz von ca. 5 % abzuziehen, da Straßen wegen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen und winterlichen Witterungsverhältnissen nicht gereinigt werden können.

Der Unternehmer erhält dafür gemäß Vertrag in der ersten und zweiten Woche keine Vergütung und ab der dritten Woche eine verminderte Vergütung in Höhe der im Preis enthaltenen Gerätekosten. Personalkosten werden für diesen Zeitraum nicht gezahlt.

Das Straßenreinigungsunternehmen deponiert den Straßenkehrriecht selber. Die Entsorgungskosten betragen zurzeit 75,00 € je Tonne.

Danach ergeben sich folgende Kosten der Straßenreinigung:

im Haushaltsjahr 2022 insgesamt zu zahlen	73.289,13 €
- Anteil für nicht veranlagungsfähige Teilstücke	4.836,57 €
<hr/>	
Zwischensumme	68.452,56 €
davon ./. 5%	3.422,63 €
<hr/>	
Zwischensumme	65.029,93 €
+ voraussichtliche Entsorgungskosten	19.255,00 €
<hr/>	
Summe	84.284,93 €
Aufgerundet	84.300,00 €

zu Ziffer 2: Personalkosten

Hierbei handelt es sich um die anteiligen Personalkosten für eine Verwaltungskraft sowie einen Ansatz als Ausgleich für den nicht kostendeckenden Stundensatz bei der Abrechnung der Bauhofleistungen (maschinelle Reinigung, manuelle Reinigung, Winterdienst) (siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 6).

zu Ziffer 3: Aus- und Fortbildungskosten/ Reisekosten

Es handelt sich um die Anteile für Aus- und Fortbildungskosten bzw. Reisekosten, die nach der Aufteilung durch Verteilungsschlüssel auf den Kostenträger Straßenreinigung entfallen.

zu Ziffer 4: Kosten der Unterhaltung des Straßenreinigungsgerätes

Die Kosten beinhalten die Unterhaltung und Wartung zuzüglich der Kosten für die Versicherung. Veranschlagt sind nur die auf die Straßenreinigung entfallenden Kosten.

zu Ziffer 5: Interne Leistungsverrechnungen

Durch die internen Leistungsverrechnungen werden Aufwendungen erfasst, die dadurch entstehen, dass seitens der Service- und Managementprodukte (Verwaltungsführung, Rat, Finanzen, Zentrale Dienstleistungen u.a.) Leistungen für den Kostenträger "Straßenreinigung" erbracht werden.

zu Ziffer 6: Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes

Ab dem Haushalt 2000 wird das Verhältnis zwischen Fachbereichen und dem Bauhof als Auftraggeber-/Auftragnehmerbeziehung ausgestaltet.

Der Preis für die Inanspruchnahme des Bauhofes wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 18,00 €/Std. festgesetzt. Dieser Satz ist nicht kostendeckend (siehe Erläuterungen zu Ziffer 2).

Veranschlagt sind Kosten für die folgende Leistungen des Bauhofes:

- maschinelle Reinigung der Straßen (Fahrer Reinigungsgerät),
- manuelle Reinigung der Straßen.

zu Ziffer 7.1: Abschreibung

Im Haushaltsjahr 2022 soll eine neue Kehrmaschine angeschafft werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen geht die Verwaltung von einer Nutzungsdauer von 7 Jahren aus. Daraus ergibt sich ein Abschreibungssatz in Höhe von 14,286 % (halbe Abschreibung im Anschaffungsjahr 2022 in Höhe von 7,143 %). Es sind jedoch bei der Gebührenkalkulation nur 67,16 % der Abschreibungen der Straßenreinigungsmaschine zu berücksichtigen.

Begründung:

Das Straßenreinigungsgerät wird eingesetzt zur:

- Reinigung von Straßenabschnitten, die veranlagt werden, jedoch vom Reinigungsunternehmen nicht gereinigt werden (gebührenpflichtig)
- Reinigung der Dorfplätze in den einzelnen Orten.

Im Jahr 2022 werden insgesamt durch das Straßenreinigungsgerät 36.836 qm gereinigt. Davon entfallen auf die Straßenreinigung (gebührenpflichtig) 24.738 qm, dies entspricht einem Anteil von 67,16 %. Da das Straßenreinigungsgerät also nur zu 67,16 % zu Zwecken der gebührenpflichtigen Reinigung eingesetzt wird, sind auch nur 67,16 % der Kosten bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Als Kalkulationsgrundlage für die Abschreibungen werden Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt. Die Wiederbeschaffungswerte werden hierbei mit Hilfe einer Indexreihe ermittelt.

zu Ziffer 7.2 : Verzinsung

Es wird ein kalkulatorischer Zins in Höhe von 5,24 % (Vorjahr 5,42 %) zugrunde gelegt. Die Minderung des kalkulatorischen Zinses (Emissionsrenditen bezogen auf eine 50-jährige Nutzungsdauer) ist auf die allgemeine Zinsentwicklung zurückzuführen. Die in Ansatz zu bringende kalkulatorische Verzinsung wird auf Grundlage der Restbuchwerte ermittelt. Dabei

können sowohl die Restbuchwerte am Anfang des Haushaltsjahres (1. Januar) als auch am Ende des Haushaltsjahres (31. Dezember) oder der Restbuchwert zum 30. Juni (Durchschnittswert) zugrunde gelegt werden.

Die Verwaltung hat sich für die für den Gebührenzahler günstigste Möglichkeit entschieden und den Restbuchwert zum 31.12.2022 als Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt.

Dies entspricht auch der Empfehlung der KGST in ihrem Bericht zur Kostenrechnung vom 01. September 1980. Von dem Restbuchwert zum 31.12.2022 werden jedoch für die Straßenreinigung nur 67,16 % der kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt (Siehe Erläuterungen zu Ziffer 7.1)

zu Ziffer 8: Kosten der Winterwartung

Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Kosten der Winterwartung solcher Straßen, für die die Stadt gemäß der Straßenreinigungssatzung zuständig ist.

Bei der Veranschlagung wurden die Erfahrungswerte vergangener Winter zugrunde gelegt. Bei den veranschlagten Kosten handelt es sich um die Ausgaben für die Beschaffung von Streugut, den Bauhofoinsatz sowie die Unterhaltung der Geräte für die Winterwartung.

Bei den Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes geht die Verwaltung von einem Mittelwert von 550 Stunden aus. Dies entspricht einem über einen Zeitraum von 19 Jahren ermittelten Durchschnittswert. Zu den Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes für die Durchführung des Winterdienstes wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6 verwiesen.

Die Rufbereitschaft wird ausschließlich für den Winterdienst angeordnet. Die Kosten der Rufbereitschaft sind daher in voller Höhe in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

zu Ziffer 9.1: Abschreibung

Im Jahr 2013 wurde ein neuer Unimog gekauft. Es wird davon ausgegangen, dass der Unimog zu 10 % für den Winterdienst und zu 90 % für andere Arbeiten des Bauhofes eingesetzt wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen geht die Verwaltung von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aus. Daraus ergibt sich ein Abschreibungssatz in Höhe von 10 %.

Im Jahr 2022 soll ein Silo für Streusalz errichtet werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen geht die Verwaltung von einer Nutzungsdauer von 20 Jahren aus. Daraus ergibt sich ein Abschreibungssatz in Höhe von 5 % (im Anschaffungsjahr 2,5 %).

Als Kalkulationsgrundlage für die Abschreibungen werden Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt. Die Wiederbeschaffungswerte werden hierbei mit Hilfe einer Indexreihe ermittelt.

zu Ziffer 9.2: Verzinsung

Die Restbuchwerte der oben genannten Geräte werden zum 31.12.2022 mit 5,24 % verzinst.

zu Ziffer 10: Gebührensatz

Die der Berechnung des Gebührensatzes zugrunde gelegten Reinigungsmeter wurden von Fachbereich 2 anhand der vorhandenen Kartenunterlagen ermittelt und entsprechen dem aktuellen Stand.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2020 bis zum Haushaltsjahr 2024 auszugleichen sind, während Defizite aus 2020 bis zum Haushaltsjahr 2024 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2020 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2021 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2022 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2020 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich der Straßenreinigung ergab sich im Jahr 2020 eine Überdeckung in Höhe von 31.804,08 €. Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe zu gewährleisten, wurde bei der Kalkulation für das Jahr 2022 nur die Hälfte (15.902,00 €) der Überdeckung aus dem Jahr 2020 in Ansatz gebracht (kein strenger Winter).

Niederkassel, den 13.10.2021